

„Sicherer Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern“

Schutzstandards Veranstaltungen

Stand: 13.07.2020 - 17:00

Im Überblick: 8 Regeln für Veranstaltungen

1. **Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Gesundheitsbehörde, ggf. Genehmigung der zuständigen Versammlungsbehörde einholen (abhängig von Veranstaltungsdetails)**
2. **Erfassung und Aufbewahrung der Teilnehmerdaten unter Einhaltung der Datenschutzerfordernisse gewährleisten (abhängig von Veranstaltungsdetails)**
3. **Begrenzungen der Teilnehmerzahl indoor/outdoor einhalten (abhängig von Veranstaltungsdetails)**
4. **Warteschlangen in allen Bereichen (z. B. Einlass, Garderobe, Sanitäreinrichtungen) vermeiden.**
5. **Besucherlenkung zur Abstandseinhaltung z. B. durch Einbahnstraßen-Wege, Abstandsmarkierungen.**
6. **Mund-Nase-Bedeckung für Personal mit Gästekontakt.**
7. **Abstandsregel in Steh- und Sitzbereichen, Empfehlung zu Mund-Nase-Bedeckung für Gäste.**
8. **Verstärkte Hygienemaßnahmen und regelmäßiges Lüften mindestens alle 2 Stunden in Räumen mit Publikumsverkehr.**

Fortschreibung und weitere Informationen:

Die Schutzstandards werden laufend an die aktuellen Erfordernisse, insbesondere die Festlegungen im MV-Plan der Landesregierung MV angepasst.

Diese und weitere Schutzstandards für Teilbranchen sind abrufbar unter <https://tourismus.mv/artikel/schutzstandards-fuer-die-branche>

Für branchenübergreifende und öffentliche Bereiche wie z. B. Spiel- und Freizeitanlagen, Dienstleistungsangebote, Veranstaltungen, Feiern u. a. gelten im weiteren die einschlägigen gesetzlichen Verordnungen und Verfügungen.

Die vorliegenden Schutzstandards wurden u. a. aus dem "SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard" vom 16.04.2020 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales abgeleitet. Mit ihnen wird touristischen Akteuren eine Hilfestellung in Form von spezifischen Hinweisen und Empfehlungen gegeben, wie die erhöhten Schutz- und Hygieneanforderungen im Unternehmen und in Verbindung mit Gästekontakten bestmöglich umgesetzt werden können. Die Schutzstandards ersetzen weder branchenspezifische gesetzliche Regelungen noch erheben sie den Anspruch einer lückenlosen Anwendbarkeit auf jede erdenkliche örtliche, nicht vorhersehbare Situation.

<p><u>Grundlagen (u.a.):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf) • Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen vom 8. Mai 2020 mit Erster und Zweiter Änderungsverordnung • Research Institute for Exhibition and Live-Communication: Handlungsempfehlung Veranstaltungssicherheit im Kontext von COVID-19 		
Gefährdung	<p>Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Hinweis auf weitere Schutzstandards in MV (verwandte Bereiche)	<ul style="list-style-type: none"> • Gastronomie • Beherbergung (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte, Ferienunterkünfte, Camping) • Bootscharter, Marinas und Sportboothäfen • Angebote für Kinder in Tourismusbetrieben • Verleih von Freizeitausrüstungen • Freizeitparks 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(A) Hinweise Veranstaltungen: betriebsinterne Abläufe
Kapazitätsbegrenzung		<ul style="list-style-type: none"> • Bis 31.10.2020 gilt das Verbot von Volksfesten, größeren Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größeren Konzerten, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfesten oder Kirmes-Veranstaltungen. • Veranstaltungen für bestimmte Anlässe oder Personengruppen werden schrittweise ermöglicht, Detailregelungen hierzu siehe "Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen". • Es besteht die Pflicht zur Anzeige der Durchführung einer Veranstaltung bei der zuständigen Gesundheitsbehörde, ggf. die Einholung einer Genehmigung einer Versammlung bei der zuständigen BVersammlungsbehörde (in der Regel: Ordnungsamt). • Das Anbieten von Speisen und Getränken bei kleineren Veranstaltungen ist unter umfangreichen Auflagen (z.B. zu Buffets) entsprechend der aktuell gültigen Corona-Schutzverordnung erlaubt. • Auf das Auftreten von Chören und Bläsergruppen sowie auf gemeinsames Singen ist zu verzichten. • Veranstaltungen in Gaststätten sind nur als geschlossene Gesellschaft aus familiären Anlässen mit begrenzter Personenzahl erlaubt.
ABSTANDSREGELN		
Abstand	<p>Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass zwischen Personen ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten wird. Dies gilt für alle betrieblichen Bereiche einschließlich der Verkehrswege, Sanitär- und Pausenräume.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Arbeitsabläufe sind in allen Bereichen z. B. Backoffice, Kassenbereich, Informationstresen, Sanitärbereiche, Flure und Durchgänge sowie alle Schnittstellen auf die Möglichkeit zur Einhaltung des Mindestabstands überprüfen. • Es ist sicherzustellen, dass Lauf- und Verkehrswege breit genug sind. Einengungen (z. B. durch abgestellte Gegenstände) beseitigen. • Eine geeignete Posten- bzw. Arbeitseinteilung ist in allen Bereichen umzusetzen: Es sind nur so viele Personen gleichzeitig in den Arbeitsbereichen einzusetzen, dass die Abstandsregelung eingehalten werden kann. • Pausenregelungen sind anpassen. • Die Zahl der Personen bei der Benutzung von Aufzügen ist so begrenzen, dass der notwendige Abstand eingehalten wird. • Personal aus Risikogruppen ist im Rahmen der Empfehlungen des zuständigen Betriebsarztes einzusetzen.
Abtrennungen	<p>Kann der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten werden, ist zur Vermeidung der Infektionsübertragung eine räumliche Trennung zwischen den jeweiligen Arbeitsplätzen vorzusehen (z. B. ausreichend hohe Barrieren aus durchsichtigem Material wie Plexiglas o. ä.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind räumliche Abtrennungen zwischen den Arbeitsbereichen einzurichten.

<p><u>Grundlagen (u.a.):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf) • Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen vom 8. Mai 2020 mit Erster und Zweiter Änderungsverordnung • Research Institute for Exhibition and Live-Communication: Handlungsempfehlung Veranstaltungssicherheit im Kontext von COVID-19 		
Gefährdung	<p>Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(A) Hinweise Veranstaltungen: betriebsinterne Abläufe
Mund-Nase-Bedeckung	<p>Ist bei bestimmten Tätigkeiten ein ausreichender Abstand bzw. eine Abtrennung aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, sind den Beschäftigten Mund-Nase-Bedeckungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind über die richtige Verwendung, die maximale Tragedauer sowie die Pflege der Mund-Nase-Bedeckungen zu unterweisen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wird zur Pflicht, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, z. B. wenn Tätigkeiten nur mit mehreren Beschäftigten ausführbar/umsetzbar sind. Dementsprechend müssen alle beteiligten Personen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.
HYGIENEMAßNAHMEN		
Hygienemaßnahmen	<p>Die Beschäftigten sind über die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu unterweisen, insbesondere über das richtige Händewaschen einschließlich Hautpflege, falls erforderlich über die Händedesinfektion sowie die Nies- und Hust-Etikette. Die entsprechenden Einrichtungen (Waschbecken, hautverträgliche Reinigungsmittel, Einweghandtücher, Hautpflegemittel, ggf. Desinfektionsmittel) sind in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hygiene- und Sicherheitskonzept ist für einzelne Veranstaltungen oder durch einzelne Veranstalter gemäß den Bestimmungen der Corona-Schutzverordnung erforderlich. • Auf die Bedeutung der Hygienemaßnahmen bzw. auf deren konsequente Umsetzung zur Unterbrechung von Infektionsketten ist deutlich hinzuweisen. • In den Sanitärräumlichkeiten ist der Zugang zu regeln und die ständige Verfügbarkeit von Papierhandtüchern, Flüssigseifen und Desinfektionsmittel sicherzustellen. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. • Künstlercatering: Einhalten der gastronomischen Schutzstandards. • Instrumente und Technik: Nutzung eigener oder ausreichend gereinigter Technik wie Mikrofone, Tablets, Tastaturen, Instrumente etc. <p>(Hinweis LAGuS: Eine Desinfektion von Oberflächen, Geräten und dergleichen ist bei sorgfältiger üblicher Reinigung nicht erforderlich, hier besteht die Gefahr von Materialschäden durch Desinfektionsmittel. siehe auch Hinweise des RKI: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html)</p>
Handkontakt	<p>Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Handkontakt ist zu vermeiden.
Reinigen & Lüften	<p>Es ist sicherzustellen, dass Arbeits-, Sanitär- und Pausenräume regelmäßig gereinigt und gelüftet werden. Lüftungsanlagen bzw. raumluftechnische Anlagen (RLT) sind fachkundig zu betreiben, Filter sind regelmäßig zu reinigen bzw. zu tauschen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es empfiehlt sich die Aufstellung eines Reinigungs- und Lüftungsplans. • Bei natürlicher Lüftung ist der erforderliche Luftwechsel durch ausreichend häufiges Stoßlüften zu realisieren, ggf. durch offene Türen. • Bei raumluftechnischen Anlagen ist die Wartung und Reinigung durch eine Fachfirma zu beauftragen, die entsprechenden Intervalle sind konsequent einzuhalten • Räumlichkeiten und Flure sind – je nach Personenaufkommen – ausreichend und regelmäßig mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu reinigen.

Grundlagen (u.a.):		
<ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf) • Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen vom 8. Mai 2020 mit Erster und Zweiter Änderungsverordnung • Research Institute for Exhibition and Live-Communication: Handlungsempfehlung Veranstaltungssicherheit im Kontext von COVID-19 		
Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(A) Hinweise Veranstaltungen: betriebsinterne Abläufe
ARBEITSSCHUTZ		
Persönliche Schutzausrüstung	Falls Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen ist (z. B. Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz), muss diese bei Mehrfachnutzung für jeden Beschäftigten einzeln (personenbezogen mit Kennzeichnung) bereitgestellt werden. Für die Wiederaufbereitung ist ein desinfizierendes Verfahren anzuwenden.	
Persönliche Arbeitsmittel	Soweit möglich sind Werkzeuge und Arbeitsmittel so bereitzustellen, dass sie personenbezogen verwendet werden können. Falls mehrere Personen nacheinander ein Werkzeug bzw. ein Arbeitsmittel verwenden müssen, sind die Oberflächen, die berührt werden (Griffe etc.) vor Gebrauch zu reinigen. Unter Umständen können auch kurzzeitig Einweghandschuhe verwendet werden, sofern die Arbeit damit gefahrlos möglich ist (Einzugs- und Fangefahren müssen ausgeschlossen sein)	<ul style="list-style-type: none"> • Instrumente und Technik: Nutzung eigener oder ausreichend gereinigter Technik wie Mikrofone, Tablets, Tastaturen, Instrumente etc. (Hinweis LAGuS: zusätzliche Desinfektion nicht erforderlich, hier besteht die Gefahr von Materialschäden durch Desinfektionsmittel).
Persönliche Arbeitskleidung	Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt und hygienisch, getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt wird.	
Zutritt Betriebsfremder	Der Zutritt betriebsfremder Personen ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Die Personen sind über die einzuhaltenden Maßnahmen des Infektionsschutzes zu unterweisen. Der Zutritt und das Verlassen sind zu dokumentieren.	<ul style="list-style-type: none"> • Dies betrifft z. B. den Zutritt von Personen, die Reinigungen durchführen, Reparaturen, Wartungen und Prüfungen durchführen. Für die Nachverfolgbarkeit sollten Name, Firma, Datum und Zeit des Zutritts und des Verlassens des Betriebs sowie die Ansprechpartner im Betrieb notiert werden. Zur Unterweisung kann diese Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung genutzt werden. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
Krankmeldung	Die Beschäftigten sind darüber zu unterweisen, dass sie nicht zur Arbeit kommen, wenn sie sich krank fühlen, sondern eine ärztliche Abklärung vor einem Wiederantritt der Arbeit erforderlich ist. Sie sind außerdem darüber zu informieren, dass dann, wenn entsprechende Krankheitssymptome während der Arbeitszeit auftreten, die Arbeit umgehend einzustellen ist.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beschäftigten sind darüber zu unterweisen, dass sie zu Hause zu bleiben, wenn sie sich krank fühlen und eine ärztliche Abklärung vor einem Wiederantritt der Arbeit erforderlich ist. Außerdem ist darüber zu informieren, dass, wenn entsprechende Krankheitssymptome während der Arbeitszeit auftreten, die Einrichtung umgehend zu verlassen und die Betriebsleitung zu informieren ist.
Pandemieplan	Es gibt einen betrieblichen Pandemieplan, in dem Maßnahmen festgelegt sind, um Verdachtsfälle abzuklären und bei bestätigten Infektionen Kontaktpersonen ermitteln und informieren zu können.	Siehe Pandemieplan www.bgn.de/corona/
Unterweisung	Unterweisung der Beschäftigten und Hinweise an Kunden/Gäste über die Wichtigkeit der Maßnahmen und Appell, diese unbedingt im eigenen Interesse und aus Kollegialität einzuhalten.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Mitarbeiter sind entsprechend der o.g. Hinweise zu schulen • Aufsichtskräfte sind im freundlichen(!) Umgang mit Besuchern zu schulen.

<p><u>Grundlagen (u.a.):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf) • Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen vom 8. Mai 2020 mit Erster und Zweiter Änderungsverordnung • Research Institute for Exhibition and Live-Communication: Handlungsempfehlung Veranstaltungssicherheit im Kontext von COVID-19 		
Gefährdung	<p>Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(B) Hinweise Veranstaltungen: Personal mit Gästekontakt
<p>Nachverfolgbarkeit Reservierung Empfang</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht die Pflicht zur Erfassung der Daten aller anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste (Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer), zur Aufbewahrung der Liste für 4 Wochen sowie auf Verlangen zur Weitergabe an die Gesundheitsbehörde, zur entsprechenden Information an Besucher (nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung) sowie zur Vernichtung der Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist. • Datenschutzhinweis: Die Anwesenheitsliste ist so zu führen, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind.
ABSTANDSREGELN		
Abstand	<p>Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass zwischen Personen ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten wird. Dies gilt für alle betrieblichen Bereiche einschließlich der Verkehrswege, Sanitär- und Pausenräume.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Teilnehmerzahl gemäß aktueller Corona-Schutzverordnung <ul style="list-style-type: none"> - Abgrenzung von Veranstaltungsflächen bzw. Verlegen der Veranstaltung in abgegrenzte Bereiche - Ein- und Auslasskontrollen zur Einhaltung der max. Personenanzahl, ggf. Nutzung von Einlass-Management und Ticket-Scan Apps, Online-Registrierungs- und E-Ticketing-Systeme sowie ggf. Beschränkung auf Ticketverkauf vorab und Verzicht auf Abendkasse • Einhaltung des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen zugänglichen Bereichen wie Publikums- und Bühnenbereichen, Fluren, Sanitäreinrichtungen, Personalbereichen, Künstlergarderoben etc. <ul style="list-style-type: none"> - ausreichend große Künstlergarderoben (10m² pro Person) sowie separate Ablagemöglichkeiten für Garderobe und Instrumente - Ein- und Ausgangtrennung, Abstandsmarkierungen, Gehweg-Regelungen und vorgegebene Laufwegen durch Markierungen und Platzeinweiser - 1 Sitzplatz pro Person im Abstand von min. 1,5 Meter zueinander und zum Bühnenbereich - Verzicht auf Garderobenständer oder Annahme der Garderobe durch Personal - Beim Verstoß gegen die Abstandsregeln freundlich, aber bestimmt auf Regelungen hinweisen.
Abtrennungen	<p>Kann der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten werden, ist zur Vermeidung der Infektionsübertragung eine räumliche Trennung zwischen den jeweiligen Arbeitsplätzen vorzusehen (z. B. ausreichend hohe Barrieren aus durchsichtigem Material wie Plexiglas o. ä.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Schutzmaßnahmen sind dort notwendig, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (z. B. an Infotheken und Ticketcounter) durch Schutzvorrichtungen aus Plexiglas oder stabilen Folien • Die Abtrennung muss ausreichend stabil sein und so breit und hoch, dass der Luftstrom der davorstehenden Person den Beschäftigten nicht trifft.
Mund-Nase-Bedeckung	<p>Ist bei bestimmten Tätigkeiten ein ausreichender Abstand bzw. eine Abtrennung aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, sind den Beschäftigten Mund-Nase-Bedeckungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind über die richtige Verwendung, die maximale Tragedauer sowie die Pflege der Mund-Nase-Bedeckungen zu unterweisen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Den Besuchern wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (z. B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) dringend empfohlen, insbesondere vor Einnehmen und Verlassen des Sitzplatzes. Ausnahme: Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können,

<p><u>Grundlagen (u.a.):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf) • Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen vom 8. Mai 2020 mit Erster und Zweiter Änderungsverordnung • Research Institute for Exhibition and Live-Communication: Handlungsempfehlung Veranstaltungssicherheit im Kontext von COVID-19 		
Gefährdung	<p>Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(B) Hinweise Veranstaltungen: Räume für Gäste / Personal mit Gästekontakt
HYGIENEMASSNAHMEN		
Hygienemaßnahmen	<p>Die Beschäftigten sind über die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu unterweisen, insbesondere über das richtige Händewaschen einschließlich Hautpflege, falls erforderlich über die Händedesinfektion sowie die Nies- und Hust-Etikette. Die entsprechenden Einrichtungen (Waschbecken, hautverträgliche Reinigungsmittel, Einweghandtücher, Hautpflegemittel, ggf. Desinfektionsmittel) sind in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweistafeln/-schilder für Gäste • Kassenoberfläche und EC-Geräte sind mehrmals täglich und gründlich zu reinigen. • Handspender für Desinfektionsmittel sind an Ein- und Ausgängen sowie in Sanitäranlagen zu installieren • in Sanitäranlagen ist die ständige Verfügbarkeit von Papierhandtüchern, Flüssigseifen und Desinfektionsmittel sicherzustellen
Handkontakt	<p>Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktlose Bezahlmöglichkeiten / Ticketscans einrichten und Besucher um deren Nutzung bitten. Wo dies nicht möglich ist, ist eine Übergabe von Geld/Belegen über eine Ablage, ein Tablett o. ä. vorzusehen. • die manuelle Ticketkontrolle ist durch digitale Ticketing- und Scansysteme zu ersetzen
Reinigen & Lüften	<p>Es ist sicherzustellen, dass Arbeits-, Sanitär- und Pausenräume regelmäßig gereinigt und gelüftet werden. Lüftungsanlagen bzw. raumlufttechnische Anlagen (RLT) sind fachkundig zu betreiben, Filter sind regelmäßig zu reinigen bzw. zu tauschen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Geschlossene Räumlichkeiten sind regelmäßig und ausreichend zu lüften (Stoßlüften: gleichzeitiges Öffnen von Fenster und Tür direkt vor und direkt nach der Veranstaltung bzw. min. alle 2 Stunden). Es empfiehlt sich das Aufstellen eines Reinigungs- und Lüftungsplans. • Erhöhte/Engmaschige Reinigungsfrequenz: insbesondere gemeinschaftlich genutzte Bereiche wie Türklinken, Geländer, Garderobenschränke, Bedienpaneele an und in Aufzügen, Schließfächer, Stuhllehnen oder andere relevante Kontaktbereiche sowie Sanitäranlagen <p>(Hinweis LAGuS: zusätzliche Desinfektion von Oberflächen nicht erforderlich, hier besteht die Gefahr von Materialschäden durch Desinfektionsmittel).</p>

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Veranstaltungen

Stand: 13.07.2020 - 17:00 Uhr

Grundlagen (u.a.):		
<ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf) • Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen vom 8. Mai 2020 mit Erster und Zweiter Änderungsverordnung • Research Institute for Exhibition and Live-Communication: Handlungsempfehlung Veranstaltungssicherheit im Kontext von COVID-19 		
Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(B) Hinweise Veranstaltungen: Räume für Gäste/Personal mit Gästekontakt
ARBEITSSCHUTZ		
Persönliche Schutzausrüstung	Falls Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen ist (z. B. Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz), muss diese bei Mehrfachnutzung für jeden Beschäftigten einzeln (personenbezogen mit Kennzeichnung) bereitgestellt werden. Für die Wiederaufbereitung ist ein desinfizierendes Verfahren anzuwenden.	
Persönliche Arbeitsmittel	Soweit möglich sind Werkzeuge und Arbeitsmittel so bereitzustellen, dass sie personenbezogen verwendet werden können. Falls mehrere Personen nacheinander ein Werkzeug bzw. ein Arbeitsmittel verwenden müssen, sind die Oberflächen, die berührt werden (Griffe etc.) vor Gebrauch zu reinigen. Unter Umständen können auch kurzzeitig Einweghandschuhe verwendet werden, sofern die Arbeit damit gefahrlos möglich ist (Einzugs- und Fangefahren müssen ausgeschlossen sein).	
Persönliche Arbeitskleidung	Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt und hygienisch, getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt wird.	
Zutritt Betriebsfremder	Der Zutritt betriebsfremder Personen ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Die Personen sind über die einzuhaltenden Maßnahmen des Infektionsschutzes zu unterweisen. Der Zutritt und das Verlassen sind zu dokumentieren.	
Krankmeldung	Die Beschäftigten sind darüber zu unterweisen, dass sie nicht zur Arbeit kommen, wenn sie sich krank fühlen, sondern eine ärztliche Abklärung vor einem Wiederantritt der Arbeit erforderlich ist. Sie sind außerdem darüber zu informieren, dass dann, wenn entsprechende Krankheitssymptome während der Arbeitszeit auftreten, die Arbeit umgehend einzustellen ist.	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter bleiben zu Hause, wenn sie sich krank fühlen. Vor Wiederantritt der Arbeit ist eine ärztliche Abklärung erforderlich. Wenn entsprechende Krankheitssymptome während der Arbeitszeit auftreten, ist die Arbeit umgehend einzustellen und die Betriebsleitung zu informieren. • Hinweis an Besucher, dass der Besuch von Veranstaltungen von Personen, die sich krank fühlen, entsprechende Krankheitssymptome aufweisen oder sich in Quarantäne bzw. häuslicher Isolierung wegen SARSCoV-2 befinden sollen, strikt untersagt ist. • umgehende Information an die Veranstaltungsleitung, wenn während der Veranstaltung Krankheitssymptome von COVID-19 auftreten.
Pandemieplan	Es gibt einen betrieblichen Pandemieplan, in dem Maßnahmen festgelegt sind, um Verdachtsfälle abzuklären und bei bestätigten Infektionen Kontaktpersonen ermitteln und informieren zu können.	
Unterweisung	Unterweisung der Beschäftigten und Hinweise an Kunden/Gäste über die Wichtigkeit der Maßnahmen und Appell, diese unbedingt im eigenen Interesse und aus Kollegialität einzuhalten.	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise auf die Sonderregelungen und Einschränkungen (Hinweise zur Erfassung persönlicher Daten, Empfehlungen zu PSA, Maskenpflicht, Abstands- und Hygieneregeln, Personenbeschränkungen etc.) sind vor Ort im Zugangsbereich einzurichten und online zu kommunizieren • Personal und Aufsichtspersonen sind zu den Sicherheitsmaßnahmen sowie im deutlichen aber freundlichen Umgang mit Besuchern zu schulen.

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Veranstaltungen

Stand: 13.07.2020 - 17:00 Uhr

<p><u>Grundlagen (u.a.):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf) • Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen vom 8. Mai 2020 mit Erster und Zweiter Änderungsverordnung • Research Institute for Exhibition and Live-Communication: Handlungsempfehlung Veranstaltungssicherheit im Kontext von COVID-19 		
Gefährdung	<p>Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(C) Hinweise Veranstaltungen: Für Gäste
Beschränkung Öffnung/ Auslastung		
Nachverfolgbarkeit Reservierung Empfang		<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht die Pflicht zur Erfassung der Daten aller anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste (Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer), zur Aufbewahrung der Liste für 4 Wochen sowie auf Verlangen zur Weitergabe an die Gesundheitsbehörde, zur entsprechenden Information an Besucher (nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung) sowie zur Vernichtung der Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist. • Datenschutzhinweis: Die Anwesenheitsliste ist so zu führen, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind.
ABSTANDSREGELN		
Abstand	Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass zwischen Personen ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten wird. Dies gilt für alle betrieblichen Bereiche einschließlich der Verkehrswege, Sanitär- und Pausenräume.	<ul style="list-style-type: none"> • Der Mindestabstand von 1,5 Meter zu haushaltsfremden Personen ist grundsätzlich einzuhalten • Es sind kontaktlose Bezahlmöglichkeiten und wenn möglich Online-Ticketsysteme zu nutzen • Die Sicherheitsinformationen wie max. Besucherzahlen und Besucherleitsystemen vor Ort sind zu beachten und den Hinweisen des Aufsichtspersonals der Einrichtung ist Folge zu leisten.
Abtrennungen	Kann der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten werden, ist zur Vermeidung der Infektionsübertragung eine räumliche Trennung zwischen den jeweiligen Arbeitsplätzen vorzusehen (z. B. ausreichend hohe Barrieren aus durchsichtigem Material wie Plexiglas o. ä.)	
Mund-Nase-Bedeckung	Ist bei bestimmten Tätigkeiten ein ausreichender Abstand bzw. eine Abtrennung aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, sind den Beschäftigten Mund-Nase-Bedeckungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind über die richtige Verwendung, die maximale Tragedauer sowie die Pflege der Mund-Nase-Bedeckungen zu unterweisen.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist dringend empfohlen. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.
HYGIENEMASSNAHMEN		
Hygienemaßnahmen	Die Beschäftigten sind über die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu unterweisen, insbesondere über das richtige Händewaschen einschließlich Hautpflege, falls erforderlich über die Händedesinfektion sowie die Nies- und Hust-Etikette. Die entsprechenden Einrichtungen (Waschbecken, hautverträgliche Reinigungsmittel, Einweghandtücher, Hautpflegemittel, ggf. Desinfektionsmittel) sind in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.	<ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Hygienehinweise des RKI einhalten. • Die Möglichkeiten zum Händewaschen oder Desinfektionsspender an Ein- und Ausgängen sind zu nutzen. • Für die Bezahlung sind möglichst kontaktlose/bargeldlose Bezahlmöglichkeiten bzw. vorhandene Online-Ticketsysteme zu nutzen.

<p><u>Grundlagen (u.a.):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf) • Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen vom 8. Mai 2020 mit Erster und Zweiter Änderungsverordnung • Research Institute for Exhibition and Live-Communication: Handlungsempfehlung Veranstaltungssicherheit im Kontext von COVID-19 		
Gefährdung	<p>Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(C) Hinweise Veranstaltungen: Für Gäste
Handkontakt	Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden.	• Für die Bezahlung sind möglichst kontaktlose/bargeldlose Bezahlmöglichkeiten bzw. vorhandene Online-Ticketssysteme zu nutzen.
Reinigen & Lüften	Es ist sicherzustellen, dass Arbeits-, Sanitär- und Pausenräume regelmäßig gereinigt und gelüftet werden. Lüftungsanlagen bzw. raumluftechnische Anlagen (RLT) sind fachkundig zu betreiben, Filter sind regelmäßig zu reinigen bzw. zu tauschen	
ARBEITSSCHUTZ		
Persönliche Schutzausrüstung	Falls Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen ist (z. B. Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz), muss diese bei Mehrfachnutzung für jeden Beschäftigten einzeln (personenbezogen mit Kennzeichnung) bereitgestellt werden. Für die Wiederaufbereitung ist ein desinfizierendes Verfahren anzuwenden.	
Persönliche Arbeitsmittel	Soweit möglich sind Werkzeuge und Arbeitsmittel so bereitzustellen, dass sie personenbezogen verwendet werden können. Falls mehrere Personen nacheinander ein Werkzeug bzw. ein Arbeitsmittel verwenden müssen, sind die Oberflächen, die berührt werden (Griffe etc.) vor Gebrauch zu reinigen. Unter Umständen können auch kurzzeitig Einweghandschuhe verwendet werden, sofern die Arbeit damit gefahrlos möglich ist (Einzugs- und Fanggefahren müssen ausgeschlossen sein)	
Persönliche Arbeitskleidung	Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt und hygienisch, getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt wird.	
Zutritt Betriebsfremder	Der Zutritt betriebsfremder Personen ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Die Personen sind über die einzuhaltenden Maßnahmen des Infektionsschutzes zu unterweisen. Der Zutritt und das Verlassen sind zu dokumentieren.	
Krankmeldung	Die Beschäftigten sind darüber zu unterweisen, dass sie nicht zur Arbeit kommen, wenn sie sich krank fühlen, sondern eine ärztliche Abklärung vor einem Wiederantritt der Arbeit erforderlich ist. Sie sind außerdem darüber zu informieren, dass dann, wenn entsprechende Krankheitssymptome während der Arbeitszeit auftreten, die Arbeit umgehend einzustellen ist.	<ul style="list-style-type: none"> • Der Besuch von Veranstaltungen durch Personen, die sich krank fühlen, entsprechende Krankheits Symptome aufweisen oder sich in Quarantäne bzw. häuslicher Isolierung wegen SARS-CoV-2 befinden sollen, ist strikt untersagt. • Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Kontaktbeschränkungen gem. aktueller Landesverordnung.

<p><u>Grundlagen (u.a.):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf) • Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen vom 8. Mai 2020 mit Erster und Zweiter Änderungsverordnung • Research Institute for Exhibition and Live-Communication: Handlungsempfehlung Veranstaltungssicherheit im Kontext von COVID-19 		
Gefährdung	<p>Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(C) Hinweise Veranstaltungen: Für Gäste
Pandemieplan	Es gibt einen betrieblichen Pandemieplan, in dem Maßnahmen festgelegt sind, um Verdachtsfälle abzuklären und bei bestätigten Infektionen Kontaktpersonen ermitteln und informieren zu können.	
Unterweisung	Unterweisung der Beschäftigten und Hinweise an Kunden/Gäste über die Wichtigkeit der Maßnahmen und Appell, diese unbedingt im eigenen Interesse und aus Kollegialität einzuhalten.	• Die Hinweisschilder zu coronabedingten Abläufen und Verhaltensweisen sind zu befolgen.